

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

11. Bruderzwist.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

Land dem Hause Burgund zu Lehn auf, weil sie vom Reiche keine Hilfe zu erwarten hatte. Es war nur gut, daß sie durch die Einsetzung Graf Johanns VII. zum Erben selbst den engeren Anschluß an das Reich wieder einleitete. Das kluge, tatkräftige Fräulein Maria ist im ganzen Severlande volksbeliebt geblieben bis auf den heutigen Tag.

### 11. Bruderzwist.

Allen Berechnungen zum Troß hatte Fräulein Maria die Angriffe Ostfrieslands zurückgeschlagen und zugleich ihre Hoheitsgrenze gegen das Harlingerland behauptet. Indessen, von den Grafen von Oldenburg anfangs preisgegeben, arbeitete sie am Ende doch nur für sie als ihre Erben. In einer Zeit, als für Oldenburg die Aussicht, hier die Grenzen des Landes hinauszuschieben, noch in weiter, nebelgrauer Ferne lag, haben wir die Grafen 1538 in den wilden, völlig ergebnislosen Kampf gegen Münster stürmen sehen. Wenn auch der Friede zu Wildeshausen für sie keine Gebietsverluste brachte, weil Münster dem Drucke mächtiger Freunde der Grafen weichen mußte, so hatten diese doch gelernt, daß auf solche Weise dem Nachbar die Herrschaft Delmenhorst nicht zu entreißen war; denn der Bischof fand in den schmalcaldischen Bundesgenossen einen mächtigen Rückhalt. Graf Anton war entschlossen, sich von nun an von Christoph nicht wieder ins Schlepptau nehmen zu lassen. Wie in der Grafenfehde die Brüder miteinander die Waffen kreuzten, so geschah es auch im Schmalcaldischen Kriege: Graf Christoph ritt als Sieger von Drakenburg über das kaiserliche Heer triumphierend in das befreite Bremen mit den eroberten Geschützen ein, nachdem sein Bruder Anton mit Hilfe desselben kaiserlichen Heeres Delmenhorst dem Bischof von Münster ent-rissen hatte.

Zwietracht der Brüder ist das Zeichen der Zeit nach dem Frieden von Wildeshausen. Denn gleich darauf war das Einvernehmen wieder dahin, und Graf Christoph, der in engere Beziehungen zu seinem Bruder Johann trat, schmiedete Pläne gegen Anton, der offenbar entgegen dem Wolfenbütteler Vertrag die Regierung wieder allein führte. Es scheint, als ob Tido von Kniphausen, Graf Ennos Vertrauter, sich am 6. Oktober 1538 in Rastede bei Graf Christoph aufhielt, den Frieden wieder herstellen wollte. Einstweilen war aber dazu noch wenig Aussicht vorhanden. Dies geht aus einem Schreiben des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg vom 7. Dezember hervor, worin er im geheimen seinen Schwiegersohn Graf Anton vor einem Überfall durch



die Brüder warnte:<sup>1)</sup> besonders Graf Christoph habe sich an etlichen Örtern vernehmen lassen, daß sie ihn ins Elend treiben wollten. Er forderte ihn daher auf, mit Rundschaftern nicht zu sparen und die Brüder zu überwachen; höre er irgend etwas Bedrohliches, so solle er sofort den Erzbischof von Bremen, Herzog Heinrich von Braunschweig und andere Freunde benachrichtigen. Wenigstens erfahren wir aus diesem Schreiben, wer Graf Anton's Stütze war; so werden wir Graf Christoph von selbst auf der Seite der schmalkaldischen Fürsten zu suchen haben.

Um so mehr muß man sich über ihn wundern, wenn man sieht, wie er sich vor Rom demütigte. Um den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, welche ihm aus dem Verlust seiner kölnischen Domherrnstelle erwachsen könnten, entschloß sich der kriegerische Prälat, der sich als Protestant im Besitze des eingezogenen Klosters Rastede befand, zu einem bedenklichen Schritte. Er benutzte seine niederburgundischen Beziehungen, um sich durch den Propst des Klosters des heiligen Jakobus zu Brüssel dem apostolischen Stuhle zu nähern, und stellte seine Beteiligung an der Grafenfehde so dar, als habe er Kaiser Karl V. zuliebe seinem Schwager König Christian II. helfen wollen; in den Münsterischen Krieg sei er aus gerechten Gründen gezogen. Der Mann, an dessen Namen sich der unsägliche Jammer der Einwohnerschaft von Kopenhagen knüpfte, der auf seinem Feldzug von Delmenhorst bis über die Ems hinaus die münsterischen Untertanen schonungslos ins Verderben gestürzt hatte, erklärte nun, in keinem dieser Kämpfe habe er, soviel er wenigstens wisse, jemand mit eigener Hand getötet oder zum Krüppel geschlagen! Trotzdem fürchtete er durch seine Stellung als Führer straffällig geworden zu sein und für unfähig erklärt zu werden, seine geistlichen Würden zu verwalten und neue zu empfangen, wenn er den päpstlichen Dispens nicht erlangte. In der That erteilte der Kardinal Antonius de Villa nova am 12. April 1539<sup>2)</sup> dem Propst die Ermächtigung, den Grafen Christoph von dem Makel der Irregularität zu befreien, und am 30. Oktober desselben Jahres erfolgte die Dispenserklärung durch Philippus Niger in seiner Eigenschaft als Dekan an der Kollegiatkirche St. Rumoldi zu Mecheln. Zugleich verfolgte er aber noch einen anderen Zweck. Schon aus seiner Subdiakonzeit hatte er einen Sohn, den er Christoph von Oldenburg nannte. Dieser wurde nun von dem Makel der unehelichen Geburt durch dieselben Organe der Kirche befreit und von dem bremischen Generaloffizial für fähig erklärt, geistliche Ämter an Kirchen zu bekleiden, wo sein Vater sie bekleidet hatte, vorausgesetzt aber, daß er „die väterliche Aus-

<sup>1)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 3, B spez., Nr. 10. — <sup>2)</sup> Doc. Graffsch. Oldenb.-Delmenh.,



schweifung nicht nachahme“; in Köln am Rhein erhielt er 1543 die erste Consur. Graf Christoph scheint darauf wirklich noch im Besitze seiner Domherrnstelle geblieben zu sein; denn am 20. September 1540<sup>3)</sup> stellte er eine notarielle Vollmacht für zwei Geistliche zur Wahrnehmung seiner Befugnisse als Domherr in Köln aus, und am 12. August 1547 eine Vollmacht für den Propst des St. Gereonsstifts, einen Grafen von Sayn-Wittgenstein, ihn bei der Besetzung erledigter Stellen und der Ausübung anderer Gerechtsame zu vertreten; und noch vom 18. Oktober 1549 und vom 4. Juli 1551 liegen Urkunden vor, worin er als kölnischer Domherr auftritt. Wie war es nur möglich, daß die katholische Kirche den Inhaber von Rastede, den Sieger von Drakenburg so lange im Besitze seiner Pfründen ließ? Man wird den Grafen zu jenen Kreisen des sechzehnten Jahrhunderts rechnen müssen, deren Auffassung von Pflicht und Gewissen von der unsrigen ganz erheblich abweicht; viel Berechnung ist bei dem ganzen Tun und Treiben dieses Mannes von Anfang an zu beobachten. Man wird ihn nicht als einen glaubensfesten Vertreter der protestantischen Sache betrachten dürfen, soviel er ihr auch genützt hat.

Um diese Zeit beschäftigte ihn auch die Beilegung des Bruderzwistes. Am 20. Mai verglichen sich die vier Grafen auf Fürbitte ihrer Landschaft (weiter brachten es die oldenburgischen Stände in der Regel nicht) und durch die Vermittlung der beiden Grafen von Ostfriesland. Johann und Georg behielten Varel und Burgforde; und während jeder von ihnen 200 Gulden bekam, wurden Graf Christoph 2000 ausgezahlt; von der Gesamtregierung des Wolfenbütteler Vergleichs war keine Rede mehr; die Streitfragen sollten nun endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt werden. Schließlich vermittelten am 8. Juni 1542 zu Verden der Herzog Magnus und die Vertreter Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig und der Gräfin Anna von Ostfriesland einen Vergleich auf acht Jahre. Dem Grafen Christoph wurde der weitere Nießbrauch von Rastede gesichert; der regierende Graf scheint sich hier von den staatlichen Befugnissen nur die halbe Vogtgewalt vorbehalten zu haben, anders wie in Varel und Burgforde,<sup>4)</sup> wo Johann und Georg einen Amtmann und einen Drosten hielten. Graf Christoph erhielt jährlich 2000 Gulden, 100 Tonnen Gerste zum Bierbrauen und 100 Tonnen Hafer, wofür der reifige Herr immer starke Verwendung hatte. Johann und Georg behielten Varel und Burgforde zur ungetheilten Nutzung, außerdem bekamen sie den Hammelwarder Sand, den Zehnten in

Landesf. Vgl. von Saleem II, 104. — <sup>3)</sup> Doc. Graffsch. Oldenb.-Delmenh., Landesf. — <sup>4)</sup> von Saleem II, 29, Note 4.



Sandstedt und das Korn aus dem Lande Würden. Graf Johann erhielt jährlich 1200 Gulden, außerdem das Haus, wo bisher der Abt von Hude gewohnt hatte, und das kleine Kapitelhaus daneben, Graf Georg 1000 Gulden jährliche Rente und den Klosterhof Strückhausen, der jährlich 200 Gulden brachte. Für die Hofhaltung der Brüder Johann und Georg sorgte Anton nur noch bei Besuch. War bis Michaelis der endgültige Friede hergestellt, so wollte Graf Anton mit Hilfe der Landschaft, also durch eine außerordentliche Bede, weitere 2000 Gulden übernehmen, welche Johann und Christoph als ihre Schulden angegeben hatten: „doch daß sie nit mehr schulde machen!“ fügte er hinzu. Von einer Eheschließung Johanns und Georgs war nicht mehr die Rede; denn sie waren schon, allerdings nicht ebenbürtig, verheiratet, Johann mit Aleke Meyer, die er in seinem Testamente seine echte Hausfrau nennt, Georg mit Heilke, von der er einen Sohn Johann, den späteren Vogt zu Zwischenahn und Alpen, und drei Töchter hatte; von diesen war Adelheid nachher mit einem oldenburgischen Adligen, Hermann Zucher zu Bardenfleth, Anna mit dem Vogt Johann Hunrichs zu Eckwarden verheiratet.<sup>5)</sup>

Trotz des Verdener Vergleichs blieb aber Johann gegen Anton verstimmt. Er schrieb am 12. September 1543<sup>6)</sup> an den Dompropst von Magdeburg Johann Georg, einen Fürsten von Anhalt, der sich nach dem brüderlichen Verhältnis erkundigt hatte: „daruff gebe ich Euer Fürstlich Gnaden zu erkennen, daß noch sohin ist; wo wir einander be-  
geggen, so sprechen wir guten Morgen oder guten Tag, dabei bleibt es.“ Wie er und Graf Christoph in den vierziger Jahren des Bruders Politik zu durchkreuzen versuchten, werden wir an anderer Stelle mitzuteilen haben. Es scheint auch, als ob die Schwester in Ostfriesland bei ihrer Nachsicht und den nicht geringen Ansprüchen der Brüder an Graf Anton nur sehr langsam in den Genuß ihrer Aussteuer gelangt ist. Erst drei Jahre nach dem Tode ihres Gemahls erhielt sie am 31. Oktober 1543<sup>6)</sup> in Anrechnung auf den noch rückständigen Teil die Summe von 1000 Talern, da sie das Geld zur Abfindung ihres Schwagers Johann brauchte. Sie bat aber auch um den Rest, „dat wie mit unsen Schwager deste betern frede mogen hebben“. Graf Johann bekam einen Schaden im Halse, wie Hamelmann berichtet,<sup>7)</sup> und ging, wie mancher Kranke noch heutzutage, nach Bremen, um sich in Behandlung zu geben, starb dort aber am 4. September 1548 und wurde zu Oldenburg neben seinem Vater bestattet. Am 8. Juni hatte er sein Testa-

<sup>5)</sup> von Salem II, 31—33. — <sup>6)</sup> Doc. Graffsch. Oldenburg-Delmenhorst, Landesf. — <sup>7)</sup> Hamelmann, S., Chronik, S. 325.



ment gemacht und seine Brüder Anton und Georg, die ihn auf seinen Wunsch am Krankenbette besuchten, gebeten, es anzuerkennen und zu bestätigen. Aber sie erklärten vorsichtig, daß sie darauf erst eine Antwort geben wollten, wenn es vor ihnen geöffnet und gelesen sei. So schieden sie von dem Kranken, ohne seinen Wunsch erfüllt zu haben. Nach der Eröffnung des Testaments stellte sich nun heraus, daß er eine ganze Reihe von Legaten ausgesetzt hatte, wofür kein Geld vorhanden war: unter anderen 100 Goldgulden dem Prädikanten Amme Ilfen, 300 seinem Sekretär Paulus Günther, 2000 seiner Frau, die auch seinen Hof in Oldenburg erhalten sollte, wo er mit ihr hausgehalten hatte. Seine Schwester in Ostfriesland sollte eine große goldene Krumme und zwei braune Hengste bekommen, die ihm sein Bruder Anton geschenkt hatte. Christoph erhielt seine große goldene Kette, Georg und Anton je einen Becher, die übrigen Wertsachen fielen seiner Frau zu. Zusammen vermachte er an barem Gelde 3454 Gulden, und dabei hatte er noch 2167 Gulden und 102 Taler Schulden, ungerechnet diejenigen, welche „dorch schwachheit unses lides in unsem lesten willen so klarlich nicht angetekent“ waren; die Beordnung überließ er getrost seinen Testamentvollstreckern; 2000 Gulden, die ihm sein Bruder Georg geliehen hatte, schien er ganz vergessen zu haben. Graf Anton stand also vor der Aussicht, für seinen Bruder, der bis auf ein Guthaben von 500 Talern kein Barvermögen, sondern nur Schulden hinterlassen hatte, zusammen rund 5000 Gulden bezahlen zu müssen. Er kam daher der Aufforderung Christophs, das Testament anzuerkennen, nicht nach und legte mit Graf Georg gegen die Ausführung Verwahrung ein. Da ein Rechtsgutachten vorliegt, wodurch die Ablehnung damit gerechtfertigt wurde, daß durch das Testament das Reichslehn geschmälert werde, daß des Testators rechtliche Erben, seine Geschwister, von der Erbschaft ausgeschlossen und nur mit etlichen geringen Legaten abgefertigt seien, so ist nicht anzunehmen, daß Graf Johanns letzter Wille ausgeführt worden ist.

Die acht Jahre des Verdener Vergleichs waren verflossen, und so vermittelte Gräfin Anna von Ostfriesland aufs neue zwischen ihren Brüdern Anton und Christoph, der ihr besonders nahestand und einmal ihr Statthalter war,<sup>8)</sup> am 19. Juli 1550 einen Vertrag auf weitere sechs Jahre, wonach Christoph von nun an jährlich 2500 Gulden, 200 Tonnen Gerste und Hafer und das große Gut Weyhausen erhielt.<sup>9)</sup> Innerhalb dieser Zeit sollte es ihm auch freistehen, in

<sup>8)</sup> Wagner, P., Ostfriesland und der Hof der Gräfin Anna in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands I, 11. — <sup>9)</sup> Corpus exemptorum honorum, vgl. Gemeinde-Beschreibung, S. 280. —



seinem letzten Willen über 6000 Taler in barem Gelde, nicht in Gütern, testamentarisch zu verfügen. Graf Anton versprach, wenn „sein freundlicher, lieber Bruder, wie wir denn alle sterblich sind, in Godt versterben wurde odder ock suft umbkeme“, von der ganzen Herrschaft das Testament zu vollstrecken. Im Einvernehmen mit Christoph und Anton machte Graf Georg am 16. Januar 1551 sein Testament und sorgte darin als treuer Familienvater für seine Frau Heilke und ihre Kinder. Er bat seine Brüder, dafür Sorge zu tragen, daß das Haus auf dem Kirchhof „Graf Jürgen Hof“ an der Stelle des heutigen Finanzministeriums, der Hof Strückhausen mit Zubehör und andere Besitzungen beieinander blieben und seinen Kindern zugute kämen. Er bedachte, daß Strückhausen in dem Prozeß von den Johannitern zurückgewonnen werden könnte, und bat für diesen Fall Graf Anton um einen Ersatz für seine Kinder.<sup>10)</sup> Graf Georg starb im achtundvierzigsten Jahre seines Lebens am 21. Januar 1551.<sup>11)</sup> Sein Schwiegersohn Johann Hunrichs, der Vogt zu Eckwarden, der nachher auch die von dem Verstorbenen eigenhändig abgeschriebene Bibel erhielt, hatte später den Hof Strückhausen zu Lehen. Sein Enkel verkaufte ihn 1664 Schulden halber an den gräflichen Stallmeister Hermann von Grabau; er kam später an die Herren von Petersdorf und durch Kauf an den Kaiserlichen Rat und Residenten in Bremen, der sich nach diesem Gute 1735 Brints von Treuenfeld nannte.<sup>12)</sup> Es ist das jetzige in Privatbesitz befindliche Gut Harlinghausen, das einst dem Prinzen Peter von Oldenburg gehört hat. Während Graf Georg gespart hatte und seiner Familie offenbar ein guter, treuherziger Vater war, macht das Testament Graf Johanns einen ungünstigen Eindruck. Indessen man muß es dem ältesten Bruder, der auf die Regierung verzichtet hatte, zugute halten, daß er nachher mit etwas größeren Ansprüchen auftrat, für die freilich Graf Anton wenig Verständnis zeigte; während dieser bald darauf Graf Christoph einräumte, über eine hohe Summe zu testieren, weigerte er sich, Johanns Testament anzuerkennen. Man kann demnach dem ältesten Bruder das Mitgefühl nicht versagen.

Graf Anton's eigenmächtige Natur wird zur Verschärfung des Gegensatzes genug beigetragen haben. Der nächsten Umgebung trat sein Jähzorn zum Bewußtsein, als er sich so weit fortreißen ließ, Wulf von Bomberg, der in seinen Diensten stand, mit eigener Hand in einem Streite zu erschlagen. Von diesem Vorgange berichtet eine im Oldenburger Archiv aufbewahrte Urkunde vom 20. November 1548,<sup>13)</sup> worin

<sup>10)</sup> Doc. Graffsch. Oldenb.-Delmenh., Landesſachen. — <sup>11)</sup> Samelmann, S., (S. 327.) — <sup>12)</sup> Rütthing, G., Geschichte der oldenburgischen Post, S. 32; von Salem II, 33, Anm. — <sup>13)</sup> Doc. Graffsch. Oldenb.-Delmenh., Landesſachen. Vgl. von



Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg den Abschluß der Sühneverhandlungen mit der Freundschaft des Erschlagenen bescheinigten: Wulf von Bomberg war in dem „Unwillen, der sich zugetragen“, vom Leben zum Tode gekommen, „wowol sodans von siner Gnaden ungerne gescheen“. Die Verwandten einigten sich mit dem Grafen „solchs Nedderlages halven“, empfangen eine Summe Geldes und versprachen, Wulfs Tod an ihm oder seinen Erben nimmermehr zu rächen. Da der Fall als eine unabsichtliche Tötung aufzufassen ist, so steht diese Art der Sühne noch auf dem Boden der mittelalterlichen Vergeldzahlung, und es ist anzunehmen, daß auch andere Täter in gleicher Weise abgekommen wären; denn nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 blieb es bei der germanischen Einteilung der Vergehungen und dem germanischen Straffsystem.<sup>14)</sup> Andere Tötungen unterlagen der peinlichen Strafe.

## 12. Der Schmalkaldische Krieg.

Graf Anton war durch seinen unerhörten Angriff auf das Bistum Münster im Jahre 1538 zum Gegner des Landgrafen Philipp von Hessen geworden, der für Bischof Franz Partei ergriffen hatte. Dazu kam, daß er sich aufs engste an Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig angeschlossen und dadurch das tiefste Mißtrauen des Landgrafen erregte, der mit seinem ehemaligen Jugendfreunde einen äußerst erbitterten Kampf mit der Feder und dem Schwerte führte. Herzog Heinrich aber fand als eifriger Katholik in Kaiser Karl V. einen mächtigen Rückhalt, während Philipp von Hessen und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen mit den schmalkaldischen Fürsten entschlossen waren, jede günstige Gelegenheit zu benutzen, um ihn unschädlich zu machen. Es war ihnen daher sehr willkommen, daß der Kaiser auf dem Reichstag zu Regensburg 1541 ihre Hilfe gegen die Türken in Anspruch nehmen mußte und mit Philipp von Hessen einen den Protestanten vorteilhaften Vertrag abschloß.<sup>1)</sup> So wurden sie in ihrer Haltung gegen Herzog Heinrich geradezu bestärkt, und dieser stand alsbald ganz allein, als seine eigene Stadt Braunschweig im Bunde mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen einen erbitterten Angriff gegen ihn unternahm. Ende Juli 1542 wurde er aus dem Lande gejagt, und seine Gegner fanden bei der Einnahme von Wolfenbüttel in erbeuteten Schrift-

Salem II, 128. — <sup>14)</sup> Schröder, R., Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 906. Vgl. Kohler und Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., 1900, Nr. 146, S. 77. Allmers, R., Die Unfreiheit der Friesen, S. 42.

<sup>1)</sup> von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, 1886, II, 358 f. —